Prof. Dr. von Wilmowsky

**Bankrecht**

Vorlesung

# Recht des Zahlungsverkehrs: Überweisung

# (Zahlungsdienstevertrag)

# -- Fälle --

## 1. Verspätete Ausführung des Überweisungsauftrags

Z erteilt ihrer Bank (B-Z) einen Überweisungsauftrag. Damit will Z eine Schuld tilgen, die sie gegenüber E, einem Einzelhandelsgeschäft, hat. Aufgrund einer Störung in der Datenverarbeitung von B-Z wird der Überweisungsauftrag um drei Tage verspätet ausgeführt. Wie ist die Rechtslage?

## 2. BfA

Die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) zahlt Rente an Frau F, und zwar durch Überweisung: Jeden Monat überweist die BfA von ihrem Konto bei der B-Bank die Rente auf das Konto der F bei der E-Bank. Nach jeder Überweisung belastet B das Konto der BfA mit dem überwiesenen Rentenbetrag. Vierteljährlich wird das Konto der BfA saldiert. Da die BfA auch zahlreiche Einnahmen hat, gerät das Konto nie ins Minus.

Rentnerin F stirbt im Oktober 1976. Alleinerbin ist die Tochter T. Noch zwei weitere Jahre lang geht auf dem Konto die Rente für F ein, bis die BfA von dem Tod der F erfährt und die Zahlungen einstellt. Da bei T nichts zu holen ist, verlangt die BfA die überzahlte Rente (ca. 35.000 EUR) von **B** zurück. Zu Recht?

(Zu beurteilen ist die Rechtslage unter der Geltung des Rechts des Zahlungsdienstevertrags.)

Siehe BGH, 13.6.1983, BGHZ 87, 376. Vgl. auch BGH WM 1978, 367 (Tod eines Rentners 1959; Weiterzahlung der Rente bis 1972). (Zur früheren Rechtslage vor dem Zahlungsdienstevertrag siehe auch den Art. 228 Abs. 3 EGBGB. Heute hat diese Ausnahme keine Bedeutung mehr.)

## 3. Gestohlenes Überweisungsformular

Bei einem Einbruch in die Wohnung des Z entwendet Diebin D Überweisungsformulare des Z. Diese Formulare hatte die Bank B-Z dem Z, der ein Girokonto bei ihr unterhält, zur Verfügung gestellt. (In diesen Formularen sind der Name und die Kontonummer des Z vorgedruckt.) Z bewahrt diese Formulare in einer (unverschlossenen) Schublade seines Schreibtischs auf. Auf einem der gestohlenen Formulare setzt sich Diebin D selbst als Empfängerin (mit ihrem Konto bei der Bank B-E) ein und ahmt gekonnt die Unterschrift des Z nach. Das so ausgefüllte Formular wirft sie bei der Bank B-Z ein. B-Z führt die Überweisung aus. Welche Ansprüche hat die Bank B-Z gegen ihren Kunden Z?

## 4. Zuvielzahlung

**A (Doppelüberweisung durch Bank)**: Z beauftragt ihre Bank B-Z, einen bestimmten Betrag an E zu überweisen. Versehentlich überweist B-Z diese Summe zwei Mal an E. Wer kann vom Empfänger E das zu viel überwiesene „Geld“ (genauer: die Leistung, die der E erhalten hat) zurückverlangen?

**B (Verschreiben durch den Kunden)**: Z schuldet dem E einen bestimmten Betrag und will diesen Betrag überweisen. Versehentlich schreibt sie eine Null zu viel auf den Überweisungsvordruck. Somit wird dem Konto des E der zehnfache Betrag gutgeschrieben. Rechtslage?

## 5. Wertstellung

Bis 1989 enthielten die AGB der Banken folgende Wertstellungsregelung: Einzahlungen: 1 Geschäftstag nach der Einzahlung; Auszahlungen: Tag der Auszahlung. Dann passierte Folgendes: Ein Kunde K zahlt 300 EUR auf sein Girokonto (mit Kontostand 0 EUR) ein und überweist dieselbe Summe am gleichen Tag, einem Freitag, auf das Konto eines Gläubigers. Die Bank verbucht die *Einzahlung* mit Wertstellung vom darauffolgenden Montag und die *Auszahlung* mit Wert Freitag. Für drei Tage (Freitag, Samstag, Sonntag) berechnet sie dem K Sollzinsen (in Höhe von insgesamt 0,22 EUR). K wendet sich an die Verbraucherzentrale. Was wird diese ihm raten? Wie ist heute die Rechtslage?

Siehe BGH WM 1989, 126